

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg

vom 13. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 10 Formen von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

#### II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Modul Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung des Moduls Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

#### III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I Empfohlener Studienplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) <sup>1</sup>Die für den Bachelorstudiengang Physik erforderlichen Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
  - Modulbeauftragte,
  - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
  - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
  - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit Semesterwochenstunden und Modulgewichte,
  - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
  - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
  - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
  - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).

<sup>3</sup>Das Modulhandbuch wird durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gemacht.

### § 2

#### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

**Zweck des Bachelorstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Physik. <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Physik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

**Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester erstellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 122 bis 123 Semesterwochenstunden.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180. <sup>2</sup>Der gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendige Arbeitsaufwand (Workload) beträgt 5400 Stunden.
- (6) <sup>1</sup>Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

**Konzeption des Bachelorstudiengangs**

Das Studium des Bachelorstudiengangs „Physik“ besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1.a)	Experimentalphysik – Grundlagen
1.b)	Experimentalphysik – Vertiefung
2.	Theoretische Physik
3.a)	Seminar
3.b)	Numerische Verfahren
3.c)	Arbeits- und Präsentationstechniken
3.d)	Soft-Skills
4.a)	Mathematik - Konzepte

4.b)	Mathematik - Analysis
5.a)	Nebenfach Chemie - Grundlagen
5.b)	Nebenfach Chemie - Praktikum
6.a)	Nebenfach Informatik - Grundlagen
6.b)	Nebenfach Informatik - Vertiefung
7.	Abschlussleistung

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der nachfolgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:
  - die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
  - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten,
  - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.<sup>4</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit

ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 7

### **Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 8

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
  - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen

zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Universitätsleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## § 9

### Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Prüfungsanspruch, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 10

### Formen von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form. <sup>2</sup>Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 5.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-4 Stunden),
  - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
  - Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen

Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
- Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

<sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) <sup>1</sup>In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. <sup>2</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in § 15 dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte „Workload“ aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 11

### Modalitäten von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in

Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz des Kandidaten oder der Kandidatin ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer oder Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (5) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (7) <sup>1</sup>Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

## § 12

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 15.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP)



gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>3</sup>Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. <sup>6</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 5 bestehen. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. <sup>8</sup>In der Modultabelle in § 15 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>9</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>10</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand („Workload“) des oder der Studierenden von 30 Stunden. <sup>3</sup>Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen ist die Modulnote das arithmetische Mittel der mit dem jeweiligen Modulgewicht gewichteten benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13

**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Bachelorprüfung

### § 15

#### Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen und Module. <sup>2</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	P oder WP	Benotet?
<b>1.a)</b> Experimentalphysik - Grundlagen	Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Physik II (Elektrodynamik, Optik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
<b>1.b) Experimentalphysik - Vertiefung</b>	Physik III (Atom- und Molekülphysik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Physik IV (Festkörperphysik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Physik V (Kern- und Teilchenphysik)	4 V	6	Kl, Mü	1	P	Ja
	Physikalisches Anfängerpraktikum	12 Pr	16	Kl, Pr, Mü, Ref	1	P	Ja
	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	8 Pr	12	Kl, Pr, Mü, Ref	1	P	Ja
	<i>Zwischensumme Modulgruppe 1.a) und 1.b)</i>	<i>48</i>	<i>66</i>				
<b>2.</b> Theoretische Physik	Theoretische Physik I (Höhere Mechanik, Quantenmechanik Teil 1)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Theoretische Physik II (Quantenmechanik Teil 2)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Theoretische Physik III (Thermodynamik, Statistische Physik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Theoretische Physik IV (Feldtheorie)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	<i>Zwischensumme Modulgruppe 2.</i>	<i>24</i>	<i>32</i>				
<b>3.a)</b> Seminar	Seminar über Spezielle Probleme der Quantentheorie	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Spezielle Probleme der Festkörperphysik	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Theoretische Physik vieler Teilchen	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Grundlagen der Energieversorgung	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Glasübergang und	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	P oder WP	Benotet?
	Glaszustand						
	Seminar über Analysemethoden der Festkörperphysik an Großforschungseinrichtungen	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Leuchtstoffe in modernen Anwendungen	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Festkörperspektroskopie	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
	Seminar über Energieträger im Zeitalter des Klimawandels	2 S	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
<b>3.b) Numerische Verfahren</b>	Numerische Verfahren für Materialwissenschaftler und Physiker	4	6	Kl, Mü, Prakt	1	WP	Ja
<b>3.c) Arbeits- und Präsentations-techniken</b>	Einführung in LaTeX	3	4	Kl, Mü, Prakt	1	WP	Nein
	Seminar über Physik im Alltag	2	4	Ref, Ha	1	WP	Nein
<b>3.d) Soft-Skills</b>	Rhetorik	2	2	Te	1	WP	Nein
	Strategische Gesprächsführung	2	2	Te	1	WP	Nein
	<i>Zwischensumme Modulgruppe 3.a) bis d)</i>	<i>10-11</i>	<i>16</i>				
<b>4.a) Mathematik - Konzepte</b>	Mathematische Konzepte I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Mathematische Konzepte II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
<b>4.b) Mathematik - Analysis</b>	Analysis I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	Analysis II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	P	Ja
	<i>Zwischensumme Modulgruppe 4.a) und 4.b)</i>	<i>24</i>	<i>32</i>				
<b>5.a) Nebenfach Chemie - Grundlagen</b>	Chemie I (Allgemeine und Anorganische Chemie)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	WP	Ja
	Chemie II (Organische Chemie)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	WP	Ja
<b>5.b) Nebenfach Chemie - Praktikum</b>	Chemisches Praktikum	4 Pr	6	Kl, Pr, Mü, Ref	1	WP	Ja
<b>6.a) Nebenfach Informatik - Grundlagen</b>	Informatik 1	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	WP	Ja
	Informatik 2	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü	1	WP	Ja
<b>6.b) Nebenfach Informatik - Vertiefung</b>	Multimedia-Grundlagen	4	6	Kl, Ha, Pr, Mü, Ref	1	WP	Ja
	Systemnahe Informatik	4	6	Kl, Ha, Pr, Mü, Ref	1	WP	Ja
	<i>Zwischensumme Modulgruppe 5.a) und b) oder 6.a) und b)</i>	<i>16</i>	<i>22</i>				
<b>7. Abschlussleistung</b>	Bachelorarbeit		12		2	P	Ja
<i>Gesamt:</i>		<i>122 - 123</i>	<i>180</i>				

**Legende:**

Ha	=	Hausarbeit
Kl	=	Klausur
LP	=	Leistungspunkte
Mü	=	Mündliche Prüfung
P	=	Pflichtmodul
Pr	=	Praktikumsprotokoll
Prakt	=	Praktische Prüfung
Ref	=	Referat / Seminarvortrag
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Te	=	Regelmäßige Teilnahme
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtmodul

- (3) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen.  
<sup>2</sup>Hiervon sind
- 66 LP aus Modulen den Modulgruppen 1.a) und b), davon 16 aus der Modulgruppe 1.a) und 50 LP aus der Modulgruppe 1.b) (Experimentalphysik),
  - 32 LP aus Modulen der Modulgruppe 2 (Theoretische Physik),
  - 16 LP aus Modulen der Modulgruppen 3.a) bis d), davon jeweils 4 LP in den Modulgruppen 3.a) und 3.c), 6 LP in der Modulgruppe 3.b) und 2 LP in der Modulgruppe 3.d) (Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren),
  - 32 LP aus Modulen der Modulgruppen 4.a) und b), davon 16 LP aus der Modulgruppe 4.a) und 16 aus der Modulgruppe 4.b) (Mathematik),
  - 22 LP entweder aus Modulen der Modulgruppen 5.a) und b) (Nebenfach Chemie) oder den Modulgruppen 6.a) und b) (Nebenfach Informatik), davon 16 LP jeweils aus der Modulgruppe 5.a) oder 6.a) und 6 LP jeweils aus der Modulgruppe 5.b) oder 6.b),
  - 12 LP aus dem Modul der Modulgruppe 7 (Abschlussleistung)
- zu erbringen.
- (4) Auf die Module der Modulgruppen 3.b) (Numerische Verfahren), 4.b) (Mathematik - Analysis) und 6.a) und 6.b) (Nebenfach Informatik) finden die Bestimmungen über die Formen von Prüfungen und die Modalitäten von Prüfungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs ergänzend Anwendung.

## § 16

### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student oder jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 alle nach § 15 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von neun Semestern erbracht wurden. <sup>2</sup>Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Student oder die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die

erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, finden § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Satz 3 Anwendung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistungen ist nicht zulässig.

## § 18

### Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis von 24 Leistungspunkten aus folgenden Modulen statt:
- 8 LP aus der Modulgruppe 1.a)  
und
  - 8 LP aus der Modulgruppe 4.a)  
und

- 8 LP aus der Modulgruppe 4.b).
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, das Bachelorstudium Physik ordnungsgemäß zu absolvieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Semestern die Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht erworben sind. <sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Satzes 1 erbracht werden können. <sup>3</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>4</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>6</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 2 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>7</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>8</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>9</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des oder der Studierenden.

## § 19

### **Modul Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Abschlussleistung besteht aus dem Modul Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten; das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Erstellung einer Bachelorarbeit als schriftliche Abschlussleistung, auf die ein Workload von 290 Stunden entfällt und ein Kolloquium als mündliche Abschlussleistung, auf das ein Workload von 70 Stunden entfällt. <sup>2</sup>Mit dem Modul Abschlussleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein physikalisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.



- (3) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in der Regel nach Erreichen von 140 Leistungspunkten begonnen werden. <sup>2</sup>Ihre Durchführung an einer Einrichtung außerhalb der Universität Augsburg ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Er oder sie hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er oder sie einer Einsichtnahme Dritter in seine im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungsordnung des Universitätsarchivs zustimmt.
- (6) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. <sup>2</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist der Themenkreis der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Die Dauer des Kolloquiums soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 50 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Bachelorarbeit von etwa 20 Minuten Dauer. <sup>5</sup>Das Kolloquium ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich. <sup>6</sup>§11 Abs. 4 ist hiervon unberührt.

## § 20

### **Bewertung des Moduls Bachelorarbeit**

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, in der Regel den die Bachelorarbeit bewertenden Prüfern oder Prüferinnen, durchgeführt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Note für die Bachelorarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne dass eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet. <sup>6</sup>Die Note für das Kolloquium berechnet sich entsprechend. <sup>7</sup>Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet.

- (5) Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit sowie ein nicht angetretenes Kolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. <sup>2</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. <sup>3</sup>Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium bestanden sind. <sup>2</sup>In die Note des Moduls Bachelorarbeit gehen die Note der Bachelorarbeit zu 80 Prozent und die Note des Kolloquiums zu 20 Prozent ein. <sup>3</sup>Die Modulnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

## § 21

### **Abschluss des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 3 bestanden und somit 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Gesamtnote wird zunächst für jede Modulgruppe, mit Ausnahme der Modulgruppen 3.a), c) und d), deren Module unbenotet sind, eine Modulgruppennote berechnet. <sup>2</sup>Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten der Module gewichteten Modulnoten; unbenotete Module werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>4</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>5</sup>Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten der benoteten Module gewichteten Modulgruppennoten, wobei die Modulgruppennote der Modulgruppen 1.a), 4.a) und b) sowie entweder 5.a) oder 6.a) nur zur Hälfte und die Modulgruppennote der Modulgruppe 7 doppelt gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

## § 22

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

wurde.

- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Physik. <sup>3</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Physik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 23

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

#### § 24

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. <sup>6</sup>Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft; sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2016/2017. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009, die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2016 geändert worden ist, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 29. Juli 2009, die durch Satzung vom 9. Juni 2010 geändert worden ist, außer Kraft; Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009, die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2016 geändert worden ist, sowie nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 29. Juli 2009, die durch Satzung vom 9. Juni 2010 geändert worden ist, zu Ende.

Anlage I zur Prüfungsordnung vom 13. Juli 2016  
**Empfohlener Studienplan für den Bachelorstudiengang Physik**

1. Sem. (*)	2. Sem. (*)	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Physik I (Mechanik, Thermodynamik) 4+2 SWS / 8 LP	Physik II (Elektrodynamik, Optik) 4+2 SWS / 8 LP	Physik III (Atom- und Molekülphysik) 4+2 SWS / 8 LP	Physik IV (Festkörperphysik) 4+2 SWS / 8 LP	Physik V (Kern- und Teilchenphysik) 4 SWS / 6 LP	Seminar 2 SWS, 4 LP (***)
Math. Konz. I 4+2 SWS / 8 LP	Math. Konz. II 4+2 SWS / 8 LP	Theoretische Physik I (Höhere Mechanik, Quantenmechanik Teil 1) 4+2 SWS / 8 LP	Theoretische Physik II (Quantenmechanik Teil 2) 4+2 SWS / 8 LP	Theoretische Physik III (Thermodynamik, Statistische Physik) 4+2 SWS / 8 LP	Theoretische Physik IV (Feldtheorie) 4+2 SWS / 8 LP
Analysis I 4+2 SWS / 8 LP	Analysis II 4+2 SWS / 8 LP	Physikalisches Anfängerpraktikum 16 LP		Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum 12 LP Soft-Skill-Kurs, 2 LP (***)	
Chemie I oder Informatik 1 4+2 SWS / 8 LP	Chemie II oder Informatik 2 4+2 SWS / 8 LP	Chemisches Praktikum oder Informatik- Wahlveranstaltung 4 SWS / 6 LP	Numerische Verfahren 4 SWS, 6 LP	Arbeits- und Präsentations- techniken 4 LP (***)	Bachelorarbeit und Kolloquium 12 LP (**)
<b>32 LP (*)</b>	<b>32 LP (*)</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>56 LP</b>	

**Summe LP: 180**

Empfohlen: 2-wöchiger "Vorkurs Mathematik" (jeweils in den zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters)

Empfohlen: 8-wöchiges Industriepraktikum in der vorlesungsfreien Zeit (4. oder 5. Fachsemester)

**Anmerkungen:**

(\*) Die acht Module der ersten beiden Semester werden bei der Berechnung der Endnote nur halb gewichtet.

(\*\*) Das Modul Bachelorarbeit (Bachelorarbeit und Kolloquium) wird bei der Berechnung der Endnote doppelt gewichtet.

(\*\*\*) Die zu erbringenden Leistungen in den Modulgruppen Seminar, Arbeits- und Präsentationstechniken sowie Soft-Skills werden nicht benotet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 13. Juli 2016, Az. M-410-4.

Augsburg, den 13. Juli 2016  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juli 2016.